



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Geodaten (Offline-Bezug)

Gestützt auf die Geoinformationsgesetzgebung, insbesondere das KGeolG, KGeolV, KVAV und GebV GeoD gelten folgende Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Geodaten (Offline-Bezug):

1. Grundsatz

Die Benutzerin / der Benutzer (nachfolgend Benutzer genannt) akzeptiert mit der Unterschrift des Nutzungsvertrags die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Geodaten.

Die Baudirektion des Kantons Zürich, vertreten durch das Amt für Raumentwicklung (ARE) gewährt dem Datenbenutzer zu den nachstehenden Bedingungen ein nicht übertragbares und nicht ausschliessliches Recht zur Nutzung der im Nutzungsvertrag aufgelisteten Geodaten. Im Nutzungsvertrag werden Verwendungszweck und Umfang des Nutzungsrechts vereinbart. Allfällige Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des ARE.

2. Datennutzung und Datenweitergabe

Die Daten dürfen nur für den durch den Datenbenutzer im Nutzungsvertrag bezeichneten Zweck benutzt werden. Für darüber hinaus gehende Nutzungen ist ein neuer Vertrag abzuschliessen.

Die Weitergabe der Daten an Dritte ist dem Datenbenutzer nur zur Aufgabenerfüllung im Rahmen des im Nutzungsvertrag bezeichneten Verwendungszwecks gestattet. Dabei stellt der Benutzer die Einhaltung dieser AGB durch Dritte sicher und untersagt die Weitergabe der Daten oder jede anderweitige Nutzung schriftlich.

3. Besonderheiten für AV-Daten

Die Benützung der Daten der Amtlichen Vermessung (AV-Daten) für gewerbliche Zwecke bedarf der Einwilligung nach § 11 KGeolG. Die Einwilligung erteilt das ARE.

Mit den abgegebenen AV-Daten dürfen weder amtliche Pläne erstellt, noch Arbeiten ausgeführt werden, die den Organen der amtlichen Vermessung vorbehalten sind. Im Übrigen gelten die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen von Bund und Kanton.

Die AV-Daten erfüllen die Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsanforderungen und liegen innerhalb der gesetzlichen Toleranz. Die Koordinaten können jedoch nicht als absolut und spannungsfrei betrachtet werden. Falls der Verwendungszweck besondere Anforderungen an die Daten stellt (wie beispielsweise Höhenbedingungen oder die knappe Einhaltung von Abstandsvorschriften) sind spezielle Abklärungen und/oder Kontrollmessungen vor Ort notwendig.

4. Eigentum/Urheberrecht

Das Urheber- und Eigentumsrecht an allen abgegebenen Geodaten bleibt bei der zuständigen Stelle.

5. Gebühren/Rechnung

Die Gebühren werden gemäss Gebührenverordnung für Geodaten vom 25. September 2013 erhoben.

Die Rechnungsstellung erfolgt an die im Nutzungsvertrag angegebene Adresse. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.

6. Aktualität

Die Geodaten werden von der zuständigen Stelle beim Datenbenutzer nicht nachgeführt. Die Datenaktualisierung bedingt einen Neubezug der nachgeführten Daten.

7. Quellenvermerk

Bei digitalen oder analogen grafischen Darstellungen und Publikationen ist in jedem Fall folgender Vermerk gut lesbar anzubringen:

Bei Geodaten (ohne AV-Daten): „Datenherkunft: GIS-ZH“

Bei AV-Daten: „Datenherkunft: Amtliche Vermessung“

8. Datenschutz

Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden durch das ARE vertraulich behandelt und nicht an Dritte weiter gegeben. Bei der Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten werden die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung eingehalten.

9. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Das ARE kann die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Geodaten jederzeit ändern.

10. Nichteinhaltung der AGB

Bei Nichteinhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Geodaten insbesondere bei unbefugter Weitergabe der Daten kann das ARE nach einmaliger schriftlicher Ermahnung mit Fristansetzung nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktreten. Der Vertragsrücktritt wird dem Benutzer schriftlich mitgeteilt, vorbehalten bleibt die zusätzliche Anordnung einer Busse gemäss Ziff. 11. Die Bezahlung der Busse entbindet nicht von der geschuldeten Gebühr.

11. Busse

Wer Geodaten insbesondere widerrechtlich benutzt oder an Dritte weitergibt, wird mit einer Busse bis zu Fr. 5'000 bestraft (§ 28 KGeoIG).

12. Haftung

Das ARE und die zuständige Stelle schliessen ausdrücklich jede Haftung für Schäden aus der Datenübertragung und -nutzung sowie für indirekte Schäden oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter gegen den Datenbenutzer aus. Für den rechtlich massgebenden Bestand gilt das amtliche Planwerk entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

13. Schlussbestimmungen

Für zivilrechtliche Streitigkeiten gemäss § 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 ist **Zürich Gerichtsstand**. Es ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar.